

AR_GERICHTE OG ARGVP 1995 3267 vom 13. Mai 1994

AR Gerichte, 1994-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG ARGVP_1995_3267

FR: AR_GERICHTE OG ARGVP 1995 3267 du 13 mai 1994

IT: AR_GERICHTE OG ARGVP 1995 3267 del 13 maggio 1994

Regeste

C. Gerichtsentscheide 3267 3. Verfahren 3.1 Z i v i l p r o z e s s 3267 A p p e l l a t i o n . A n s c h l u s s a p p e l l a t i o n . Unmöglichkeit des Rückzugs der Anschlussappellation nach Rückweisungsentscheid des Bundesgerichtes (Art. 269 ZP)

Volltext

C. Gerichtsentscheide 3267 3. Verfahren 3.1 Zivilprozess 3267 Appellation. Anschlussappellation. Unmöglichkeit des Rückzugs der Anschlussappellation nach Rückweisungsentscheid des Bundesgerichtes (Art. 269 ZPO, Art. 66 Abs. 1 OG) Der Beklagte hat nach Kenntnisnahme des Urteils des Bundesgerichtes seine Appellation vom 13. Mai 1994 zurückgezogen. Nach seiner Auffassung fällt die Anschlussappellation dahin und bleibt es beim Urteil des Kantonsgerichtes, das die Klage im Betrage von Fr. 58720.- nebst 5% Zins seit 1. März 1990 zugesprochen hat. Es ist im folgenden zu prüfen, ob der Rückzug der Appellation in diesem Verfahrens stadium möglich ist. Bezüglich Wirkung der Rückweisung im Berufungsverfahren vor Bundesgericht gilt gemäss Art. 66 Abs. 1 OG, dass die kantonale Instanz neue Vorbringen berücksichtigen darf, soweit es nach kantonalem Prozessrecht noch zulässig ist, dass jedoch die rechtliche Beurteilung, mit der die Rückweisung begründet wurde, der neuen Entscheidung zugrunde zu legen ist. Gestützt auf diese Bestimmung hat das Bundesgericht in einem ähnlich gelagerten Fall den Rückzug der Appellation nach dem Standpunkt der Anschlussappellation teilweise gutheissenden Berufungsentscheid als unzulässig erklärt (BGE 83 II 550 E. 2 = Pr. 47 Nr. 41). Das Obergericht hat beim neuen Entscheid die Anweisungen des Bundesgerichts auszuführen (vgl. Sträuli-Messmer, Komm. N. 13 vor § 259 ZPO). Das bedeutet vorliegend, dass die Klage im Betrag von Fr. 77'372.-- definitiv zugestanden

C. Gerichtsentscheide 3268 chen ist und ein neuer Entscheid des Obergerichtes lediglich noch über den Teilbetrag von Fr. 12'033.20 ergehen kann und ergehen muss. Für die staatsrechtliche Beschwerde gilt bezüglich der Bindungswirkung im Rückweisungsverfahren ebenfalls der in Art. 66 OG niedergelegte Grundsatz (BG 104 Ia 63). Dem steht Art. 269 ZPO, auf den sich der Beklagte beruft, nicht entgegen. Diese Bestimmung besagt, dass eine Appellation oder eine Anschlussappellation solange zurückgezogen werden kann, als der Entscheid des Obergerichtes nicht eröffnet worden ist. Gemäss Art. 279 Abs. 1 ZPO vom 24.04.1955 war ein Rückzug nur bis zur Appellationsverhandlung zulässig. Ein Grund, weshalb diese Bestimmung revidiert wurde, ist den Materialien nicht zu entnehmen (vgl. auch M. Ehrenzeller, Komm. N. 1 zu Art. 269 ZPO). Sinn und Zweck der geltenden Regelung ist es zu vermeiden, dass eine Partei den Entscheid des Gerichtes dadurch unterläuft, dass sie ihr Rechtsmittel noch zurückzieht, wenn sie von einem für sie ungünstigeren Ausgang des Verfahrens Kenntnis hat. Genau darauf käme es vorliegend hin aus, wenn der Rückzug der Appellation auch insoweit als

zulässig betrachtet würde, als davon auch der gemäss Bundesgerichtsurteil nicht mehr strittige Teil der Klage betroffen wäre. Ein Endentscheid im Sinne von Art. 269 ZPO liegt insoweit nicht vor, als das Bundesgericht für die kantonale Instanz verbindlich entschieden hat. OGer 21.02.95 (Das Bundesgericht hat eine staatsrechtliche Beschwerde gegen die ses Urteil am 14.05.1996 abgewiesen.) 3268 Kosten. Gegenstandslosigkeit. Verlegung der Kosten bei Gegenstandslosigkeit eines Bauein spracheprozesses infolge Rückzugs des Baugesuches (Art. 83 ZPO). 1. Bei diesem Verfahrensausgang verlegt der Richter die amtlichen Kosten nach Ermessen (Art. 83 Abs. 1 ZPO), wobei er insbesondere 47

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.